

Aus der SKOS

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SKOS bedauert fehlende Vernetzung mit Sozialhilfe und IV

Vernehmlassung zur Revision der Arbeitslosenversicherung

Die SKOS bedauert in ihrer Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des AVIG deren kurzfristigen Charakter und die fehlende Vernetzung mit andern Zweigen der sozialen Sicherheit. Einmal mehr werde eine Revision in Angriff genommen, «die blind für die Schnittstellen zu anderen Versicherungszweigen ist und keinen Zusammenhang mit der kantonalen und kommunalen Sozialhilfe herstellt, obwohl etwa die IV und die Sozialhilfe mit der ALV das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die rasche berufliche Integration».

Praktisch alle grundsätzlichen Fragen und Probleme der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsmarktpolitik, die in den letzten Jahren diskutiert wurden, blieben im Revisionsentwurf ausgeklammert, schreibt die SKOS und bedauert, dass wichtige Anliegen, die sie seit Jahren anmahne, überhaupt nicht oder dann in unzureichender Weise berücksichtigt wurden: «Noch immer konzentriert sich das AVIG auf Massnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verlust eines Arbeitsplatzes stehen. Der Gedanke der Prävention, der in anderen Versicherungszweigen (SUVA) betont wird, findet sich im AVIG kaum. Insbesondere fehlen zusätzliche Massnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit (zum Beispiel die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von schlecht qualifizierten Arbeitskräften).»

Es fehlten Ansätze, wie jenen Personen geholfen werden könnte, für die kaum noch Aussichten bestehen, dass sie den Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt und in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit finden. «Es ist auch in der

Schweiz an der Zeit, sich ernsthafte Gedanken über einen ergänzenden Arbeitsmarkt zu machen», schreibt die SKOS. Insbesondere sei zu prüfen, ob nicht ein Arbeitsförderungsgesetz geschaffen werden sollte, das Leistungen vorsieht, die unabhängig von den Zugangsbedingungen des AVIG allen Betroffenen angeboten werden könnten.

Das in der Revisionsvorlage vorgeschlagene Finanzierungssystem möge kurzfristig den Abbau der Verschuldung der ALV ermöglichen. Die Revision werde aber dem Anspruch, konjunkturreisistent zu sein, nicht gerecht. Dazu wäre eine deutlich höhere Reservenbildung in «guten Zeiten» vonnöten.

Schliesslich kritisiert die SKOS, dass sich der Bund und die Kantone aus der direkten Mitfinanzierung der ALV zurückziehen wollen, obwohl beide mit ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik auch zu den Verursachern von Arbeitslosigkeit zu zählen seien. Damit werde die Finanzierung der ALV voll auf die Beitragszahlenden abgewälzt. Ein *risk sharing* finde damit nicht mehr statt.

Im Anschluss an diese grundsätzlichen Feststellungen äussert sich die SKOS auch zu einzelnen, für die Sozialhilfe speziell wichtigen Punkten:

- *Art 9b (neu) und Art. 14a: Erziehungsperiode:* Bevorzugt wird Vorschlag 1 gemäss dem neuen Artikel 14a, d.h. die Verankerung der Kindererziehung als Grund für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit.
- *Art. 13 Abs. 1: Mindestbeitragszeit:* Die SKOS kann sich mit einer einheitlichen

Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten einverstanden erklären. Sie weist allerdings darauf hin, dass diese Regelung der fortschreitenden Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse kaum gerecht wird. Insbesondere verschärft dies die Situation jener, die ihr Einkommen mit befristeten und projektbezogenen Aufträgen erzielen (müssen).

- *Art. 28 Abs. 1^{bis}: Krankheit, Unfall, Niederkunft*: Die hier vorgesehene Verbesserung der Leistungen werden begrüsst.

- *Art. 75a Abs. 1: Pilotversuche*: Pilotversuche zur Weiterentwicklung des Instrumentariums zur sozialen und wirtschaftlichen Integration werden sehr begrüsst. Diese sollten aber nicht nur im Bereich der Arbeitslosenversicherung angesiedelt werden, sondern darüber hinausgehende Versuche ebenfalls unterstützen. Insbesondere sind Pilotversuche zu fördern, die Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen ALV, IV und Sozialhilfe anvisieren. skos/cab

Von Kritik bis Zustimmung

Die Vernehmlassungsantworten auf die Teilrevision des AVIG zeigen das für soziale Fragen typische Muster: Die Sparmassnahmen werden von den bürgerlichen Parteien und der Arbeitgeberseite begrüsst, die SP und die Gewerkschaften äussern sich kritisch.

Der Christlichnationaler Gewerkschaftsbund (CNG) bezeichnet die Revision schlicht als unnötig. Dank der wirtschaftlichen Erholung sei die Belastung der Arbeitslosenversicherung von selber unter zwei Lohnprozente gesunken. Der Sinn einer Versicherung liege darin, in wirtschaftlich guten für schlechte Zeiten vorzusorgen. Dieser soziale und volkswirtschaftlich sinnvolle Ausgleich werde gefährdet, wenn nun die Beiträge und die Bezugszeiten gesenkt würden. Die Entwicklung der letzten Monate beweise, dass die Theorie, eine längere Bezugsdauer verlängere die Arbeitslosigkeit, haltlos sei. Obschon am 1. Januar 1997 die Taggeldbezugsdauer von 400 auf 520 Tage erhöht worden sei, sei die Arbeitslosenquote seit dieser Zeit massiv gesunken. Fazit: Nicht die gut ausgebaute Arbeitslosenversicherung, sondern die hohe Arbeitslosigkeit

aufgrund des konjunkturellen Einbruchs hat die hohen Kosten verursacht.

Die SP Schweiz kritisiert neben den Sparmassnahmen, wie die Kürzung der Bezugsdauer und die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit, die fehlende Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung im Blick auf instabilere Arbeitsverhältnisse. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen müssten stärker auf Umschulung und Weiterbildung ausgerichtet werden. Die Prävention, die Qualifizierung der Arbeitnehmenden und damit ein höherer Schutz vor Arbeitslosigkeit, müsse verstärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse eine stärkere Verknüpfung mit dem Berufsbildungssektor erfolgen und der Ausbildungsstand der RAV-BeraterInnen sei dringend zu verbessern.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wendet sich insbesondere dagegen, dass auf hohen, nicht versicherten Löhnen von über 106'800 Franken neu Beiträge erhoben werden sollen. Er erachtet die Kürzung der Bezugsdauer für unter 50-Jährige auf 400 Tage als zu wenig weitgehend.

cab